

Satzung über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen für Kleinkinder in Remscheid vom 06.09.1973

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.1969 (GV NW S. 656/SGV NW 2020) und des § 103 Abs. 1, Nr. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV NW S. 96/SGV NW 232) Landesbauordnung - hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 19. März 1973 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

- 1 Diese Satzung gilt für Spielplätze, die nach § 10, Abs. 2 der Landesbauordnung bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen als Einzelanlagen auf dem Baugrundstück zu schaffen sind oder als Gemeinschaftsanlagen in unmittelbarer Nähe des Grundstücks geschaffen werden.
- 2 Die Satzung findet auch Anwendung, soweit bei bestehenden Gebäuden nach § 10 Abs. 2 Satz 4 der Landesbauordnung entsprechende Spielplätze wegen der Gesundheit und zum Schutze der Kinder angelegt werden. In diesen Fällen können die Anforderungen an Größe und Beschaffenheit der Anlagen (§§ 2 und 4 dieser Satzung) unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ermäßigt werden.

§ 2 Größe der Spielplätze

- 1 Die Größe der Spielplatzflächen richtet sich nach Art, Größe und Anzahl der Wohnungen auf dem Baugrundstück. Nach ihrer Zweckbestimmung für ständige Anwesenheit von Kindern nicht geeignete Wohnungen, z. B. solche für Einzelpersonen (Einraumwohnungen, Appartements) oder für ältere Menschen (Altenwohnungen) bleiben bei der Bestimmung der Spielplatzgröße nach Abs. 2 außer Ansatz.
- 2 Die Größe des nutzbaren Spielplatzes muß mindestens 25 qm betragen. Bei Gebäuden mit mehr als 5 Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße des nutzbaren Spielplatzes für jede weitere Wohnung um je 5 qm.

§ 3 Lage der Spielplätze

- 1 Die Spielplätze sind so anzulegen, daß sie besonnt, windgeschützt und von Wohnungen der pflichtigen Grundstücke einsehbar sind.
- 2 Spielplätze sind gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrsflächen, Verkehrs-, Betriebs- und feuergefährliche Anlagen, Gewässer, Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie gegen Standplätze für Abfallbehälter so abzugrenzen, daß Kinder ungefährdet spielen können und auch vor Immissionen geschützt sind. Gegen das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen müssen die Spielplätze abgesperrt sein.

§ 4 Beschaffenheit

- 1 Die Oberfläche von Spielplätzen ist so herzurichten, daß Kinder gefahrlos spielen können. Ein Sandkasten muß vorhanden sein.

Veröffentlicht im RGA am	12.09.1973
Veröffentlicht in BM am	11.09.1973
in Kraft getreten am	13.09.1973

Alle Änderungen, zuletzt durch Satzung vom	29.12.1983
Veröffentlicht im RGA am	02.01.1984
Veröffentlicht in BM am	02.01.1984
in Kraft getreten am	03.01.1984 sind berücksichtigt

5.21

- 2 Spielplätze sollen mit ortsfesten Sitzgelegenheiten ausgestattet sein.
- 3 An gut sichtbarer Stelle sind je nach Größe des Spielplatzes ein oder mehrere Schilder mit folgendem Inhalt aufzustellen: "Bei Verschmutzung des Spielplatzes durch Tiere ist der Halter schadensersatzpflichtig (§ 833 BGB) und kann unter Umständen wegen Sachbeschädigung (§ 303 StGB) bestraft werden".

§ 5 Erhaltung

- 1 Spielplätze, ihre Zugänge und Einrichtungen sind in benutzbarem Zustand zu erhalten. Der Spielsand ist nach Bedarf, insbesondere soweit er durch Tiere verschmutzt ist, mindestens jedoch einmal im Jahr auszuwechseln.
- 2 Spielplätze dürfen nur mit Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Spielplatz

1. von geringerer als der in § 2 festgesetzten Größe errichtet,
2. nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 3 und 4 anlegt oder herrichtet,
3. seinen Zugang oder seine Einrichtung entgegen § 5 nicht in ordnungsgemäßem Zustand erhält,
4. ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 101 Landesbauordnung.

§ 7 Vorrang von Bebauungsplänen

Weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Genehmigung

Der Regierungspräsident hat mit Verfügung vom 16.8.1973 - Aktenzeichen 34.3 - 01.0211 0 - die Genehmigung vorstehender Satzung gemäß § 103 (1) Nr. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erteilt.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung mit Genehmigungsvermerk wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

gez.
Hartkopf
Oberbürgermeister

Remscheid, 6. September 1973